



90

aus: Media Vision. Juristen lassen 30 Zeichnungen von Chappatte auf sich wirken / Des juristes s'inspirent de 30 dessins de Chappatte, Stämpfli Verlag, Bern 2005, S. 90-95. (Original-Seitenzahlen sind im Text angegeben).

#### .... lange Nase

Andreas Kley

Wegen der Leiden, die dem jüdischen Volk zugefügt wurden, ist es den Nachgeborenen auf alle Zeit verwehrt, etwas Negatives oder Kritisches über die Juden zu sagen. Kritische Äusserungen fallen unter den Verdacht, dass der Sprechende mit Antisemiten geistig oder sogar in der Handlung gemeinsame Sache macht.

Der Genozid an der jüdischen Bevölkerung ist leider nicht die einzige kollektive Schuld, die die Menschheit auf sich geladen hat. Zahlreiche andere grässliche Verbrechen dringen aus dem Vergessen herauf: etwa die Verschleppung der Schwarzafrikaner durch die Sklavenhändler, die Sklaverei in den USA, aber auch in anderen Staaten, der Genozid an den Armeniern oder die Misshandlung 91 / der afrikanischen Völker durch die europäischen Kolonialmächte bis weit ins 20. Jahrhundert hinein. Die Erinnerung an solche Diskriminierungen und Misshandlungen hat eine Bewegung hervorgerufen, die nur schon in sprachlicher Hinsicht jede Diskriminierung zu unterbinden sucht. In der Tat gingen diesen Misshandlungen und Genoziden meist sprachliche Ankündigungen voraus. Von daher ist die Befürchtung naheliegend, dass heutige verbale Diskriminierungen auch in Zukunft wieder in die Tat umgesetzt werden könnten. Also sollte nur schon die sprachliche Herabsetzung unterbunden werden. Ferner mag die Wachsamkeit über den Gebrauch der Sprache den Vorteil haben, dass das Bewusstsein der Menschen verändert wird und dadurch könnte dereinst eine diskriminierungsfreie Zeit anbrechen.

Die Bewegung begann Ende der 1960er Jahre in den USA, als unter der Bezeichnung „Political Correctness“ die Bürgerrechtsbewegung der Schwarzen und weiterer marginalisierter Gruppen sich gegen den Gebrauch einer diskriminierenden Sprache wandten. Sie erhielt eine bedeutende Verstärkung, als sich ihr auch die feministischen Bewegungen anschlossen, um die Gleichberechtigung der Frauen sprachlich vorzubereiten. In Europa fand die „Political Correctness“ in den 1990er Jahren speziell in Deutschland starken Anklang. Seither hat sich daraus ein zugkräftiges und vielfältig verwendbares Argument 92 / entwickelt. Niemand möchte politisch unkorrekt erscheinen. Kein Politiker vergisst es, in Reden auch speziell das weibliche Geschlecht anzusprechen, um sich nicht ganz unnötig Feinde zu schaffen. Übrigens liess sich auch der schweizerische Verfassungsgeber – noch ist allein das Maskulinum gebräuchlich – davon leiten. Im Grundrechtskatalog in den Art. 7 ff. BV verwendet er häufig den Ausdruck „Person“, um das leidige Geschlechterproblem neutral formulierend zu umgehen (und keinen Verstoss gegen Art. 8 Abs. 2 BV zu begehen). Die Political Correctness scheint eine so grosse Macht zu besitzen, dass sich auch der Verfassungsgeber ihr unterwirft.

Die tatsächlich vorhandene Macht des Arguments der Political Correctness will historisch gedemütigte Minderheiten schützen. Wir eine eingeräumte Macht zu anderen als den ursprünglich beabsichtigten Zielen eingesetzt, wird daraus Machtmissbrauch. Die Political Correctness hat sozusagen natürlicherweise das Interpretationsmonopol auf ihrer Seite. Denn sie rügt nur diejenigen Sprachwendungen, die gegen die Political Correctness verstossen, und die solcherart Verfemten müssen sich wehren, wenn sie nicht als Schinder, Folterer, Verächter, Rassisten oder Sexisten dastehen wollen. Die Parteistellung der Political Correctness liefert also auch gleich das Richteramt, mit dem sich die Meinungen von vermeintlichen oder tatsächlichen Gegnern aburteilen lassen. Das 93 / Richteramt ist mit Interpretationsvollmacht ausgestattet und deckt auch abwegige Auslegungen: So werden „Schwarze“ zu „Afro-Americans“, „Zigeuner“ sind neu „Sinti und Roma“, „Menschen aus Ex-Jugoslawien“ werden zu nicht mehr aussprechbaren Neutren, Behinderte zu „anders Befähigten“ oder kleinwüchsige Menschen gelten als „vertically challenged“. Das letzte Beispiel macht deutlich, dass sich übertriebene Political Correctness in das Gegenteil verkehrt. Sie erscheint als missbraucht, denn sie macht die betroffenen Minderheiten sogar lächerlich. Und ganz nebenbei wird dadurch die Meinungs- und Medienfreiheit beschädigt. Tendenziell verstärkt die übertriebene Political Correctness (der politisch Unkorrekte mag dazu die positive Diskriminierung hinzuzählen) die Segregation, statt dass sie Ungleichheiten abbaut und Minderheiten integriert. Das Opfer-Argument wird zweifellos eingesetzt werden, denn noch verspricht es Vorteile. Das Verfahren vor den amerikanischen Gerichten betreffend verschollene Vermögenswerte auf Schweizer Bankkonten und bei Versicherungen legt ein beredtes Zeugnis dafür ab. Aber auch ausserhalb der finanziellen Abgeltung und Verwaltung kollektiver Schuld wiegt das Opfer-Argument stark: Im wohlfahrtsstaatlichen Verteilungskampf steht ein hässliches, aber mächtiges Argument bereit: die Selbstdarstellung als Opfer. 94 /

Der Ausgang dieses Kampfes zwischen „Opfern“ und (Noch-) Nicht-Opfern ist zur Zeit offen. Es melden sich immer mehr Opfer zu Wort und die „Opfer“ verhalten sich in andern Konstellationen gleichzeitig als Täter. Die Political Correctness gerät zu einer Strategie, um von neuen Gewaltakten abzulenken, ja um im Schatten einer Opferexistenz neue Opfer zu schaffen. Wer wird den Kampf gewinnen? Welche Seite wird der anderen eine lange Nase machen?